

Unzulässigkeit einer 100 m hohen Windenergieanlage in der Umgebung von Baudenkmalern

Zum Sachverhalt

Kl. beabsichtigt die Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Flur 14, Flurstück ... und Flur 15, Flurstück ... der Gemarkung L. Vorgesehen sind Anlagen des Typs ENERCON-40/6.44 mit einer Nennleistung von 600 kW, einer Nabenhöhe von 77,9 m und einem Rotordurchmesser von 44 m. Die nähere Umgebung ist flachwellig, wobei die vorgesehenen Anlagenstandorte eine leichte Bodenerhebung bilden. Die vorgenannten Grundstücke werden durch eine in westöstlicher Richtung verlaufende Gemeindestraße erschlossen. Es handelt sich um einen Feldweg, der mit Bauschutt lose befestigt ist. Am Südrand des Weges stehen einzelne Gehölze. Südöstlich des vorgesehenen Anlagenstandorts befindet sich eine größere Gehölzgruppe. Im Übrigen ist die nähere Umgebung nahezu baumlos. Sie ist in dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Beigeladenen zu 1 (= Gemeinde L) als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt.

In weiterer Entfernung südöstlich erstreckt sich die zusammenhängend bebaute Ortslage der Beigeladenen zu 1. Die Bebauung befindet sich auf einem Höhenrücken, der als Ausläufer des Fläming das nordöstlich, westlich und südlich angrenzende Gelände überragt. Am südwestlichen Rand des Orts steht die Pfarrkirche Sankt Peter, ein um 1114 entstandener, um 1140 erweiterter und im 17./18. Jahrhundert umgebauter, heute einschiffiger Feldsteinbau nebst rechteckigem Turm mit geschweiften Haube. Von der Kirche sind die vorgesehenen Standorte der Windenergieanlagen rund 2,2 und 2,5 km entfernt.

Am nordwestlichen Rand des Orts steht auf dem höchsten Punkt des Geländes der Komplex der ehemaligen Stiftskirche mit den Schlössern „Neuhaus“ und „Hobeck“. Die Kirche wurde in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts als Teil des Prämonstratenserstifts „Sancta Maria in monte“ errichtet. Sie wurde im 16. Jahrhundert als Schlosskirche umgebaut, im Zweiten Weltkrieg erheblich beschädigt und bis 1965 rekonstruiert. Von dem mächtigen aus Bruchstein (Grauwacke) mit sparsamen Sandsteinornamenten und -gliederungen errichteten Bau sind die südliche Außenwand des Langhauses, das östliche Querschiff und wesentliche Teile des Westbaus erhalten. Die nördliche Außenwand fehlt. In dem ehemals doppeltürmigen Westbau fehlen die Freigeschosse des Nordturms. Dessen Stumpf und der in der Höhe reduzierte Mittelbau befinden sich unter einem einheitlichen Satteldach. Von dem Südturm sind ein weiteres Stockwerk und ein Glockengeschoss mit geschweiften polygonaler Haube und Laternenaufsatz erhalten. Das Schloss Neuhaus schließt sich nördlich an den Westbau der Stiftskirche an. Es wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts als dreigeschossiger Rechteckbau in enger Anlehnung an den Stil der Weserrenaissance

errichtet. Das hohe Satteldach ist beiderseits mit je drei Zwerchhäusern besetzt. Deren dreistufige Giebel sind durch Pilaster und Gesimse gegliedert und von geschweiften Voluten gerahmt. Von dem gesamten Gebäudekomplex sind die vorgesehenen Standorte für die beiden Windenergieanlagen 1,9 km und 2,25 km entfernt. Das Schloss mit der Stiftskirche und auch die Pfarrkirche sind als Baudenkmale in das Denkmalverzeichnis des Landes eingetragen.

In der Umgebung der Ortslage der Beigeladenen befinden sich folgende höher aufragende technische Anlagen: Etwa 1,5 km nordwestlich - am Ortseingang von L. - steht ein Funkturm. Ein Silo findet sich am östlichen Ortsrand; zwei Funktürme (ein Betonmast und ein Gittermast) stehen am südöstlichen Ortsrand.

Der Kläger beantragte unter dem 2.3.2000 einen baurechtlichen Vorbescheid für die eingangs bezeichneten zwei Windenergieanlagen. Der Beklagte lehnte den Antrag durch Bescheid vom 7.6.2000 ab. In seiner Klage vom 10.4.2002 beantragt der Kläger, den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheides vom 7. Juni 2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Dessau vom 15.3.2002 zu verpflichten, ihm - dem Kläger - den beantragten Bauvorbescheid für zwei Windenergieanlagen zu erteilen, hilfsweise, unter entsprechender Aufhebung der vorgenannten Bescheide den Beklagten zu verpflichten, ihm - dem Kläger - einen positiven Bauvorbescheid für eine Windenergieanlage an dem in der Bauvoranfrage bezeichneten Standort 1 auf dem Flurstück 4/5 in Flur 1 der Gemarkung Leitzkau zu erteilen.

Auszug aus den Gründen

Die Klage hat weder mit dem Hauptantrag noch mit dem hilfsweise gestellten Antrag Erfolg.

...

1. Das Vorhaben des Klägers ist planungsrechtlich unzulässig. Die planungsrechtliche Zulässigkeit beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Danach ist ein Vorhaben, das (u. a.) der Nutzung der Windenergie dient, im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel öffentliche Belange auch dann entgegen, wenn hierfür (u. a.) als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Hiernach sind Windenergieanlagen an den von dem Kläger gewünschten Standorten ausgeschlossen, weil in dem Regionalen Entwicklungsprogramm für den Regierungsbezirk Dessau vom 30. Januar 1996, MBl. S. 541, in der Fassung der Änderung durch Beschluss der Landesregierung vom 21.3.2000, MBl. S. 331 (im Folgenden: REP) Eignungsgebiete für die Nutzung der

Windenergie an anderer Stelle, z. B. in der Stadt Z. und in der Gemeinde S. festgelegt worden sind.

Diese Festlegungen stellen „Ausweisungen“ im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dar (Urteil der Kammer vom 22.11.2000, 1 A 121/99 DE, VwRR MO 2001, 138 = NVwZ-RR 2001, 423). (Wird ausgeführt)

Gegen die Wirksamkeit der Ausweisung von Eignungsflächen im REP bestehen unter dem vom Kläger in der mündlichen Verhandlung aufgezeigten Gesichtspunkt keine durchgreifenden Bedenken. Das mit den Ausweisungen verfolgte Ziel, Windenergieanlagen an bestimmten Standorten zu konzentrieren und dadurch zugleich den übrigen Planungsraum von solchen Anlagen freizuhalten, wird durch die Ermächtigung in § 6 Abs. 1 LPIG gedeckt. Von dieser Zielsetzung ausgehend, konnte der Träger der Regionalplanung sich auf die Ausweisung einzelner jeweils größerer Flächen beschränken. Er brauchte nicht weitere Flächen, die sich ebenfalls für die Gewinnung von Windenergieanlagen eigneten, jedoch kleiner als 20 ha waren, als Eignungsgebiete auszuweisen (vgl. OVG RP, Urteil vom 28.2.2002, 1 A 11625/01, UPR 2002, 196). Insoweit hält das Planungsergebnis sich noch innerhalb des dem Planungsträger eingeräumten Ermessens.

Weitere ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist die Raumbedeutsamkeit des jeweiligen Vorhabens (vgl. den bereits zitierten Beschluss des OVG ST vom 29.8.2001, 2 M 130/01; OVG SN, Beschluss vom 18.5.2000, 1 B 29/98, NuR 2002, 162; Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, § 35 RdNr. 129; Runkel, Steuerung von Vorhaben der Windenergienutzung im Außenbereich durch Raumordnungspläne, DVBl. 1997, 275; Wagner, Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich und ihre planerische Steuerung durch die Gemeinde, UPR 1996, 370). Die Definition dieses Begriffs ist in § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG enthalten. Danach ist eine Maßnahme dann raumbedeutsam, wenn durch sie Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebiets beeinflusst wird. Beide Aspekte treffen für das Vorhaben des Klägers zu.

Die vom Kläger beabsichtigte Errichtung von zwei Windenergieanlagen nimmt in nicht unerheblichem Umfang Raum in Anspruch. Dabei sind sowohl der Flächenbedarf als auch die Höhe der Anlage zu berücksichtigen, denn der Begriff „Raum“ enthält auch eine Höhenkomponente. Bei der Flächendimension darf nicht allein der Umfang der durch den Mast, die Nebenanlagen und die Zuwegung überbauten Fläche berücksichtigt werden. Vielmehr muss auch der Sicherheitsabstand in Blick genommen werden, der aufgrund der zu erwartenden Immissionen (z. B. Betriebsgeräusche, Eiswurf, sog. „Diskoeffekt“) einzuhalten ist. Von Bedeutung ist ferner die optische Wirkung aufgrund der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten. Ob Windkraftanlagen Raum in Anspruch nehmen, ist aufgrund einer wertenden Gesamtbetrachtung der vorgenannten Faktoren zu ermitteln. Nach diesen Kriterien erweist sich das Vorhaben des Klägers als

raumbedeutsam. Zum einen sollen die beiden Windkraftanlagen in räumlichem Zusammenhang zueinander errichtet werden. Zum anderen sollen sie auf einem leicht erhöhten Gelände errichtet werden und sie werden in der weitgehend flachen Umgebung schon aus sehr großer Entfernung wahrgenommen. Dies gilt auch angesichts der Höhe der Anlagen. Dabei darf nicht allein die Turmhöhe berücksichtigt werden, sondern auch der ebenfalls in den Raum wirkende Rotordurchmesser von 44 m und die Blattspitzenhöhe von 97,9 m.

Das Vorhaben des Klägers ist überdies raumbedeutsam, weil es die räumliche Entwicklung und Funktion des Gebiets beeinflusst. Dies gilt schon deswegen, weil es wegen seiner Immissionen auch in größerer Entfernung andere Nutzungen, insbesondere Wohnnutzungen, ausschließt. Ferner beeinflusst es zum einen aufgrund seiner optischen Wirkung zum anderen wegen seiner Auswirkungen auf den Vogelflug die Funktion des Gebiets als Naturraum. Diese Beeinflussung muss nicht etwa die Schwelle der Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes oder der natürlichen Eigenart der Landschaft oder der schädlichen Umwelteinwirkungen (im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und 5 BauGB) erreichen. Ebenso wenig kann es darauf ankommen, ob eine Windkraftanlage wegen ihres besonderen Standorts Spannungen hervorzurufen vermag (a. A.: Der bereits zitierte Beschluss des OVG ST vom 29.8.2001). Der Begriff der „Spannungen“, den das Bundesverwaltungsgericht im Zusammenhang mit § 34 BauGB entwickelt hat, ist für die Definition des Begriffs „raumbedeutsam“ nicht geeignet, weil er sich auf den kleinräumlichen Bereich der näheren Umgebung bezieht und überdies voraussetzt, dass ein Vorhaben bereits den Rahmen der vorgegebenen Bebauung überschreitet und aus diesem Grund in aller Regel mit planerischen Mitteln zu bewältigende Spannungen auslösen wird. Diese Ausgangssituation lässt sich auf raumordnerisch relevante Vorgänge nicht übertragen, weil es im Recht der Raumordnung und Landesplanung nicht um die Beachtung eines vorgegebenen Rahmens und um das „Sich-Einfügen“ geht. Zudem ist die Wendung „Auslösen von Spannungen“ eher als negative Folgewirkung zu verstehen, während der Begriff „Beeinflussen“ i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG wertneutral ist, also auch planerisch günstige Aspekte einbezieht.

Folge der Ausweisung an anderer Stelle ist, dass öffentliche Belange „in der Regel“ entgegenstehen. Die Einschränkung bringt zum Ausdruck, dass die Ausschlusswirkung nicht für Sonderfälle gilt, die typischerweise nicht in die Zielrichtung des Darstellungsprivilegs fallen sollen (vgl. Söfker, a. a. O. § 35 RdNr. 128). Ein solcher Sonderfall ist bei Windkraftanlagen nur anzunehmen, wenn diese einer Konzentration auf bestimmte Standorte nicht zugänglich sind. Dies trifft etwa zu auf Nebenanlagen zu anderweitig privilegierten Aussenbereichsvorhaben (vgl. Begründung zu Nr. 2.5.4. REP). Eine derartige Konstellation ist hier nicht gegeben.

2. Darüber hinaus ist das Vorhaben des Klägers aus Gründen des Denkmalschutzes unzulässig. Dabei mag es auf sich beruhen, ob das Vorhaben Belange des Denkmalschutzes im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB beeinträchtigt. Jedenfalls stehen denkmalrechtliche Vorschriften des Landesrechts entgegen. Die Anwendung dieser Vorschrift ist nicht etwa - wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat - durch die bundesrechtliche Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB insoweit ausgeschlossen, als es um die Berücksichtigung der Ausstrahlung eines Denkmals in den Raum geht. Bei dem in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten öffentlichen Belang der „Beeinträchtigung des Denkmalschutzes“ handelt es sich um einen eigenständigen bodenrechtlichen Begriff, der neben den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften zum Schutz von Denkmalen eigenständige Bedeutung hat (Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB RdNr. 95). Dabei legt § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BauGB nur ein Mindestmaß an bundesrechtlich eigenständigem Denkmalschutz fest (Schmaltz in: Schrödter, BauGB, 6. Auflage, § 35 RdNr. 85). Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie z. B. das Denkmalschutzrecht des Landes, bleiben davon unberührt, wie § 29 Abs. 2 BauGB klarstellt. Das hat zur Konsequenz, dass das Ergebnis der landesdenkmalrechtlichen Bewertung nicht in die nach § 35 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB zu treffende Abwägung übernommen werden kann (vgl. zu der ähnlich gelagerten Problematik des Verhältnisses zwischen Bauplanungsrecht einerseits und bundes- sowie landesrechtlichem Naturschutzrecht andererseits: BVerwG, Urteil vom 13.12.2001, 4 C 3.01, KNSA 2002 Nr. 232 = ZfBR 2002, 360 = DÖV 2002, 194 = NVwZ 2002, 1112). Andererseits schließt der sogenannte „städtebauliche Denkmalschutz“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine Anwendung des Denkmalschutzrechts des Landes nicht - auch nicht für Teilbereiche - aus. Daher ist es denkbar, dass ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben zwar die Hürde des städtebaulichen Denkmalschutzes nimmt, aber an der landesdenkmalrechtlichen Eingriffsregelung scheitert (vgl. BVerwG a. a. O.).

Die somit u. a. anzuwendende Eingriffsregelung in § 10 DSchG steht dem Vorhaben des Klägers entgegen. Nach Abs. 3 dieser Vorschrift ist ein Eingriff, als dessen Folge erhebliche Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals zu erwarten sind, unzulässig, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange (u. a.) des Denkmalschutzes vorgehen. Eingriffe in diesem Sinne sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 DSchG Veränderungen in der Substanz oder Nutzung von Kulturdenkmalen, die deren Denkmalqualität erheblich beeinträchtigen können oder zur Zerstörung eines Kulturdenkmals führen. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Dabei mag es wiederum auf sich beruhen, ob ein Eingriff in die Denkmalwirkung der Pfarrkirche Sankt Peter zu bejahen ist. Jedenfalls besteht eine Eingriffswirkung in Bezug auf den Baukomplex der Stiftskirche mit dem Schloss Neuhaus und des Schlosses Hobeck. Diese Gebäude sind als Kulturdenkmale im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG zu qualifizieren. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, dass sie als gegenständliche

Zeugnisse menschlichen Lebens aus vergangener Zeit wegen ihrer besonderen geschichtlichen, kulturell-künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung (Satz 2 der genannten Gesetzesstelle) zu erhalten sind.

Die streitgegenständliche Errichtung von zwei Windenergieanlagen ist als Veränderung in der Substanz der Kulturdenkmale zu werten. Zur Denkmalsubstanz in diesem Sinne zählt bei (Einzel-) Baudenkmalen nicht nur die eigentliche bauliche Substanz (d. h. die Baustoffe), sondern auch die nähere Umgebung, soweit diese unter anderem für die Wirkung des Denkmals von Bedeutung ist (OVG ST, Beschluss vom 14.2.2000, A 2 S 52/99; Urteil vom 13.9.2001, A 2 S 204/99; ständige Rechtsprechung der 1. Kammer, z. B. Urteile vom 26.9.1996, 1 A 166/94, LKV 1997, 302, und vom 16.10.2002, 1 A 1008/01 DE). Im letzten Falle besteht die „Veränderung“ in der optischen Einwirkung auf die Baumaterialien durch das Hinzufügen von Anlagen in der Umgebung des Baudenkmals (vgl. auch § 14 Abs. 1 Nr. 3 DSchG). Nach diesen Kriterien stellt das Errichten von zwei Windenergieanlagen in einem Abstand von bis zu 1,9 km zu den Denkmalen eine Substanzveränderung dar.

Dem Kläger ist zuzugeben, dass der denkmalrechtliche Umgebungsschutz in dem dargelegten Sinne sich in aller Regel nur auf die nähere Umgebung erstreckt. Das Ensemble von Kirche und Schloss hat jedoch Anspruch auf einen weiter reichenden Schutzraum, da es sich um Baudenkmalen von herausragender Bedeutung handelt, die wegen der topografischen Verhältnisse von weit her wahrzunehmen sind. Insbesondere aus westlicher Richtung sind die Bauten aus größerer Entfernung - z. B. von der Bahnlinie Magdeburg-Roßlau - gut zu erkennen. In diesem Bereich gestattet die weiträumig unbebaute und baumlose flachwellige Ebene bei entsprechenden Witterungsverhältnissen eine beachtliche Fernsicht. Dabei fallen die genannten Denkmale besonders ins Auge, weil sie am Rande der beigeladenen Gemeinde auf einer die Umgebung beherrschenden Geländeerhebung stehen und ihrerseits beachtliche Dimensionen aufweisen. Insbesondere der Südturm der Kirche mit seiner charakteristischen Haube und die imposante Front des Schlosses mit seinen drei hohen Zwerchhäusern präsentieren sich dem aus der Ferne blickenden Betrachter als unverwechselbare Kulisse, die als Landmarke empfunden wird. Mit ihrem Anblick verbindet sich für den mit der Historie, insbesondere der Geschichte der Region, vertrauten Betrachter, auf dessen Sichtweise im Recht des Denkmalschutzes abzustellen ist (OVG NI, Urteil vom 5.9.1985, 6 A 54/83, BRS 44 Nr. 124), der Bezug zu einem bereits seit dem 10. Jahrhundert bedeutsamen Vorposten für die Missionierung und Kolonisierung der Gebiete östlich der Elbe-Saale-Grenze. (Wird ausgeführt)

Als Zeuge dieser geschichtlich wichtigen Periode ist der Westbau der ehemaligen Stiftskirche mit den erhalten gebliebenen Teilen des Südturms trotz seiner Reduzierung durch Umbauten und durch Kriegseinwirkungen bis in die heutige Zeit von herausragender Bedeutung (vgl. für den gesamten vorstehenden Abschnitt: Dehio,

Handbuch der Deutschen Kunstdenkmäler, Sachsen-Anhalt II: Regierungsbezirke Dessau und Halle, 1999, S. 415 ff.). Das an die Kirche angebaute Schloss Neuhaus steht für die nach der Auflösung und Säkularisierung des Stifts Anfang des 16. Jahrhunderts beginnende, rund 400 Jahre dauernde Phase der Nutzung durch einen Zweig des Adelsgeschlechts der von Münchhausen. Dem Denkmalensemble Kirche-Schloss kommt nach alledem eine besondere Ausstrahlung zu, die weit über dessen Standort hinaus wirkt.

Diese Wirkung wird durch das Aufstellen der strittigen zwei Windenergieanlagen beeinträchtigt. Die Anlagen sollen trotz ihres Abstands von rund 2 km so angeordnet werden, dass sie gleichzeitig mit den Denkmälern in das Blickfeld des Betrachters geraten können. Wie sich bei der Ortsbesichtigung gezeigt hat, waren selbst bei der damals herrschenden ungünstigen Witterung die Umrisse des Schlosses und der Kirche von dem vorgesehenen Anlagenstandort ohne Weiteres zu erkennen. Für den weiter nordwestlich - etwa am Ortsrand von D. - stehenden Betrachter werden die Windenergieanlagen in den Vordergrund treten und die bislang weitgehend ungestörte Möglichkeit des Ausblicks auf die Landmarke mindern. Auch von dem Betrachter, der in einiger Entfernung seitlich der „Achse“ zwischen Kirche und Schloss und den Windenergieanlagen steht, können alle Bauten gleichzeitig wahrgenommen werden. Dabei ist nicht allein auf die Sichtmöglichkeiten abzustellen, welche sich von dem derzeit bestehenden Straßennetz aus bieten. Die - z. B. für den Wanderer oder den Bahnreisenden - wahrnehmbare Nachbarschaft von sehr hohen technischen Anlagen verändert zugleich das Erscheinungsbild des Denkmalensembles. Die Windenergieanlagen werden ungeachtet ihrer schlanken Gestalt allein wegen ihrer Höhe und der optischen Wirkung ihrer 22 m weit ausladenden Rotoren die Landschaft weiträumig beherrschen und damit die optische Wirkung der Baudenkmäler zurückdrängen. Diese Auswirkungen mögen zugleich den Schutz des Landschafts- und des Ortsbildes tangieren. Sie sind aber auch denkmalrechtlich relevant, da sie die Ausstrahlung der beiden Baudenkmäler auf die Umgebung reduzieren.

Diese - einer Substanzveränderung gleichzusetzenden - Auswirkungen beeinträchtigen die Denkmalqualität von Kirche und Schloss Leitzkau erheblich. Mit dem zusätzlichen Merkmal „erheblich“ wird zum Ausdruck gebracht, dass negative Veränderungen, die nicht deutlich wahrnehmbar sind oder bereits vorhandene Vorbelastungen der Denkmalsituation nicht spürbar verstärken, unberücksichtigt zu bleiben haben (vgl. das bereits zitierte Kammerurteil vom 16.10.2002). Im vorliegenden Fall wird jedoch die Schwelle der Geringfügigkeit überschritten. Die zu erwartende Schmälerung der Wirkung des herausragenden Baudenkmalensembles „Kirche und Schloss“ als weithin sichtbarer Landmarke wird von dem kundigen Betrachter durchaus als störend empfunden. Die Umgebung dieser Denkmäler ist nicht etwa durch bereits vorhandene sonstige Anlagen so weit gestört, dass die von den zwei Windenergieanlagen ausgehenden Einflüsse nicht mehr ins Gewicht fallen würden. (Wird ausgeführt)

Diese Anlagen treten nicht in ähnlicher Weise wie die strittigen Windenergieanlagen in Konkurrenz zu der historischen Landmarke. Dies gilt auch hinsichtlich der Freileitung, die u. a. im Bereich der vorgesehenen Anlagenstandorte aufgestellt ist. Überdies werden Leitungen dieser Art, die in der offenen Landschaft seit langem häufig anzutreffen sind, von dem heutigen Betrachter nicht mehr als allzu belastend angesehen. Bei den Windenergieanlagen verhält es sich hingegen anders. Derartige technische Bauwerke ziehen auf Grund ihrer Höhe und der Drehbewegungen ihrer Rotoren den Blick auf sich. Da sie erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit eingesetzt werden, haben sie noch nicht zu einem „Gewöhnungseffekt“ geführt. Dies mag in fernerer Zeiten anders zu bewerten sein. Maßgebend ist jedoch das Empfinden des heutigen Betrachters. Diesem wird es jedenfalls nicht gelingen, die Windenergieanlagen in ähnlicher Weise wie etwa die Freileitungen oder landwirtschaftliche Siloanlagen aus seiner Wahrnehmung „auszublenzen“.

Die Veränderung der Denkmalqualität wird nicht etwa dadurch „unerheblich“, dass die Lebensdauer der Windenergieanlagen nach Darlegung des Klägers voraussichtlich „nur“ 20 bis 25 Jahre betragen wird. Es ist bereits fraglich, ob die Schwere eines Eingriffs mit dem Hinweis auf dessen zeitlich begrenzten Charakter überhaupt relativiert werden kann. Jedenfalls ist es keineswegs gesichert, dass der Eingriff am Ende des vom Kläger genannten Zeitraums fortfallen wird. Ob der Betrieb der Windenergieanlagen demnächst noch rentabel sein wird, hängt ganz wesentlich von der künftigen Fassung des Energieeinspeisungsgesetzes und im Übrigen von der Marktsituation ab. Auch lässt sich nicht ausschließen, dass die Lebensdauer der Anlagen entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik verlängert werden kann. Im Übrigen muss auch in Betracht gezogen werden, dass demnächst „Ersatzbauten“ errichtet werden, die dann mit planungs- oder denkmalrechtlichen Mitteln kaum verhindert werden können.

Der nach alledem anzunehmende Eingriff in das Denkmalensemble „Kirche und Schloss Leitzkau“ ist unzulässig. Die Zulässigkeit beurteilt sich nach § 10 Abs. 3 DSchG, da die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 dieses Gesetzes, unter denen Eingriffe genehmigt werden müssen, nicht erfüllt sind. Insbesondere verlangt nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art im Sinne von Nr. 2 der genannten Gesetzesstelle den Eingriff. Das öffentliche Interesse an der Gewinnung erneuerbarer Energien verlangt nicht die Errichtung von Windenergieanlagen in störender Nähe zu einem Denkmalkomplex. Vielmehr kann das öffentliche Interesse auch durch den Bau von Anlagen an anderen - weniger konflikträchtigen - Standorten, wie z. B. in Eignungsgebieten, befriedigt werden.

Nach der somit zum Zuge kommenden Regelung in § 10 Abs. 3 DSchG ist der vom Kläger vorgesehene Eingriff unzulässig, denn bei Abwägung aller Anforderungen ist den Belangen des Denkmalschutzes Vorrang einzuräumen. Das durchaus beachtliche wirtschaftliche Interesse der Klägerin und das öffentliche Interesse an der Gewinnung

erneuerbarer Energien erfordert es nicht, im Schutzbereich der beiden herausragenden Baudenkmale Windenergieanlagen aufzustellen.

Auch mit dem Hiifsantrag bleibt die Klage erfolglos. ...

Die Errichtung **einer** Windenergieanlage an dem Standort 1 verstößt nämlich ebenfalls aus den oben dargestellten Gründen gegen planungs- und denkmalrechtliche Vorschriften. Sie ist insbesondere ebenfalls raumbedeutsam im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Zwar gehört die Zahl der zu errichtenden Anlagen zu den Faktoren, die für eine Einstufung als raumbedeutsam zu berücksichtigen sind. Je nach Lage des Falls kann aber selbst eine einzelne Windenergieanlage raumbedeutsam sein. So ist es auch im vorliegenden Fall, denn maßgeblich sind hier die weitreichende Sichtbarkeit und die Höhe der Anlage von knapp 100 m (vgl. BayVGH, Urteil vom 22.5.2002, 26 B 01.2234, ZfBR 2002, 590 = DÖV 2002, 744). Desgleichen tritt eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität des Denkmalensembles auch bei Errichtung einer einzigen Windenergieanlage an dem vorgesehenen Standort ein. Bereits die einzelne Windenergieanlage wird im Verhältnis zu der ca. 2 km entfernten historischen Landmarke als störend empfunden.

Anmerkung von Eberl in EzD